

Geschäftsordnung des Vorstands des *hlb* Brandenburg e. V.

- (1) Für seine Arbeit gibt sich der Vorstand des *hlb* Brandenburg diese Geschäftsordnung.
- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand bis zu 12 Beisitzerinnen und Beisitzer bestellen. Es wird angestrebt, dass für jede Hochschule, die nicht im Vorstand vertreten ist, wenigstens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt wird. Die Amtszeiten der Beisitzerinnen und Beisitzer werden individuell mit dem Vorstand vereinbart. Die Regel sollen zwei Jahre sein. Wiederbestellung ist zulässig. § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt Vorstand und Beisitzer in Textform unter Angabe von Tagungsort, Form der Sitzung (persönlich/hybrid/virtuell), Uhrzeit und Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.
- (4) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit des oder der Vorsitzenden wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter.
- (5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig sobald zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, von der oder dem Vorsitzenden herausgegeben und Vorstandsmitgliedern und Beisitzern in Textform zugestellt.

Beschlossen am 10.04.2025